

Raumverträglichkeitsprüfung Westbayernring

Richtigstellung zu den Verfahrensunterlagen Band A (Erläuterungsbericht) 7.2.3.1. bzw. Band B 4.6.2.2 - Variantenvergleich Buchenhüll -

Bedauerlicherweise hat sich im Rahmen einer Überarbeitung der Unterlage zur Raumverträglichkeitsprüfung eine Unstimmigkeit zwischen dem Band A und Band B im Hinblick auf den planerisch präferierten Korridorverlauf bei Buchenhüll (Stadt Eichstätt) ergeben. Um Verwirrungen zu vermeiden und Ihnen eine klare Aussage zum Korridorverlauf bei Buchenhüll mitzugeben, stellen wir wie folgt richtig:

Die Erläuterung sowie das Fazit zur Präferenzvariante bei Buchenhüll in **Band A (Erläuterungsbericht, Kapitel 7.2.3.1)** sind korrekt, ebenso der abschließende Variantenvergleich in **Band B, Kapitel 6.2.1**. Die dortigen Inhalte spiegeln unsere fachliche Einschätzung wider, dass derzeit der südliche Korridor (AS15b / 15bV) planerisch zu bevorzugen ist. Der ausschlaggebende Grund dafür ist das Bündelungsgebot.

Weder im nördlichen noch im südlichen Bereich bestehen zwingende Ausschlussgründe für die jeweilige Variante. In diesem Fall ist insbesondere die Vorbelastung durch die bestehende Leitung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das Bündelungsgebot gemäß §43 Abs. 3 EnWG liegen uns derzeit keine zwingenden Gründe vor, um den Bündelungsbereich der Bestandstrasse zu verlassen.

Für eine vollständig korrekte Darstellung wäre in Band B, Kapitel 4.6.2.2 im ersten und im letzten Absatz folgendermaßen anzupassen:

4.6.2.2 Buchenhüll (AS 15)

Der Variantenvergleich Buchenhüll beginnt westlich von Buchenhüll (Stadt Eichstätt). Die Variante AS 15a/AS 15aV verläuft nördlich von Buchenhüll und ist mit einer Verschwenkung der Bestandsleitung verbunden. Die Variante AS 15b/AS 15bV verläuft südlich von Buchenhüll und ist ebenfalls mit einer Verschwenkung der Bestandsleitung verbunden, weshalb keine der Varianten das Bündelungsgebot nach § 43 Abs. 3 EnWG erfüllen würde.

[...]

Insgesamt zeigt sich als Ergebnis des gesamten Variantenvergleichs eher ein Vorteil für Variante AS 15ab/15abV, weshalb diese als weiter zu planende Varianten für die Betrachtung in der Planfeststellung präferiert wird.

Den bislang bestehenden Widerspruch und möglicherweise entstandene Umstände bitten wir zu entschuldigen.

Ihre TenneT TSO GmbH